

Position des Deutschen Caritasverbandes

Gesetzliche Regelung zur Bestimmung des Alters bei unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden

Eva-Welskop-Deffaa
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin
Simone Haaf
Telefon-Durchwahl 0761 200-680

Ihre Ansprechpartnerin
Feven Michael
Telefon-Durchwahl 0761 200-471

www.caritas.de

Datum 24.09.2018

Das Alter einer schutzsuchenden Person ist bestimmend für Rechte und Pflichten sowohl für diese selbst als auch für staatliche Stellen. Daher besteht ein berechtigtes Interesse des Staates sowie des jungen Menschen an der Feststellung des Alters. Wenn nach der Einreise einer jungen schutzsuchenden Person Zweifel an deren Minder- oder Volljährigkeit bestehen, ist in vielen Fällen eine Altersfeststellung notwendig. Allerdings gibt es – sofern Dokumente, aus denen das Alter eindeutig hervorgeht, fehlen – keine Methode, mit welcher das Alter junger Menschen zweifelsfrei bestimmt werden kann.

Das Thema sorgt seit Beginn des Jahres für eine kontroverse Debatte. Von Politikerinnen und Politikern aus Bund und Ländern wurden verschiedene Forderungen nach gesetzlichen Änderungen der Verfahren zur Altersfeststellung erhoben. Der öffentliche Diskurs, in dem die Sorge genährt wird, Alterseinschätzungsverfahren liefen in einem unregelmäßig ab, und die Verbindung dieses Themas mit Straftaten junger Schutzsuchender, sind einer faktenbasierten Erörterung abträglich. Dass die rechtlich geregelte Altersfeststellung zuerst der Identifizierung von Schutzbedürftigkeit dient, gerät dabei aus dem Blick.

Daher wird in der folgenden Positionierung die derzeitige Situation zum Themenkomplex Alterseinschätzungsverfahren in Deutschland nochmals beschrieben und bewertet. Zur Altersfeststellung hat der Deutsche Caritasverband (DCV) bereits 2014 umfangreich Stellung bezogen.¹ Der DCV begrüßt, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher 2015 ein Verfahren beschlossen hat, welches die Altersfeststellung im Rahmen der Jugendhilfe regelt.

Für den DCV sind für die laufende Debatte einige Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Wenn eine behördliche Altersfeststellung durchgeführt wird, sollte sie im Sinne des Kindeswohls grundsätzlich durch das (erstaufnehmende) Jugendamt vorgenommen wer-

¹ Vgl. DCV (2014): Fluchtpunkte 02/2014. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, <https://bit.ly/2G4oqkS> [letzter Zugriff: 26.07.2018]

den. Die Entscheidung des erstaufnehmenden Jugendamtes sollte Bindungswirkung für alle Behörden² haben.

- Der Vorschlag, Alterseinschätzungsverfahren in AnKER-Einrichtungen vorzunehmen, sollte nicht weiter verfolgt werden. Eine möglicherweise aus langwierigen Verfahren resultierende Unterbringung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen in AnKER-Zentren dient nicht dem bestmöglichen Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppe.
- Wenn eine schutzsuchende Person nicht ausweislich jünger oder älter als angegeben ist, sollten alle Behörden zunächst vom angegebenen Alter dieser Person ausgehen. Wenn Zweifel am angegebenen Alter bestehen, sollten Altersfeststellungen prinzipiell gemäß den Vorgaben von § 42 f SGB VIII durch qualifizierte Fachkräfte des Jugendamtes vorgenommen werden. Dabei ist sichergestellt, dass die Ermittlung des Alters unter Anwendung ganzheitlicher Untersuchungsmethoden erfolgt und die Methode mit der geringsten Belastung und Eingriffsintensität für den jungen Menschen priorisiert wird.
- Keine der bekannten ärztlichen Untersuchungsmethoden ermöglicht eine hinreichend zuverlässige Altersfeststellung. Wie bereits bei Alterseinschätzungsverfahren im Rahmen der Inobhutnahme sichergestellt ist, sollten ärztliche Methoden der Altersschätzung daher generell nur als letztes Mittel zur Altersfeststellung gestattet sein und nur dann durchgeführt werden, wenn andere Informationsquellen und Mittel der Altersschätzung zuvor ausgeschöpft wurden und weiterhin Zweifel am Alter einer Person bestehen. Wenn ärztliche Untersuchungen zur Altersfeststellung durchgeführt werden, sind sie mit den medizinisch schonendsten sowie zuverlässigsten Methoden von qualifizierten Ärzt(inn)en durchzuführen.
- Die Beweislast bezüglich des Alters muss auch weiterhin auf staatlicher Seite liegen. Im Zweifel ist zu Gunsten des bzw. der Betroffenen davon auszugehen ist, dass diese(r) noch minderjährig ist.
- Gesetzgeber und Exekutive müssen Verantwortung für junge Schutzsuchende und Flüchtlinge übernehmen. Notwendig sind Regelungen und Maßnahmen, die ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit gerecht werden und sicherstellen, dass sie eine angemessene individuelle Unterstützung finden.

I SITUATIONSBESCHREIBUNG

1. Warum finden Alterseinschätzungsverfahren statt?

Für deutsche Behörden stellt sich bei der Einreise junger schutzsuchender Ausländer(innen), regelmäßig die Frage nach deren Alter. Häufig lässt sich das Alter durch den Ausweis oder sonstige Identitätsdokumente feststellen. In einigen Herkunftsländern wird das Geburtsdatum jedoch nicht (zuverlässig) dokumentiert und den jungen Menschen ist ihr richtiges Alter unbekannt. So waren nach Angaben von UNICEF im Jahr 2013 weltweit 35 Prozent der Kinder unter fünf Jahren (und damit knapp 230 Millionen Kinder) weder bei ihrer Geburt noch je danach re-

² Der Rechtsschutz muss trotz der Entscheidungshoheit des Jugendamtes (im Bereich der Exekutive) durch eine gerichtliche Überprüfbarkeit (im Bereich der Judikative) weiterhin gewährleistet bleiben.

gistriert worden.³ Auch aufgrund von Verfolgung und allgemeiner Fluchtumstände führen viele Schutzsuchende bei der Einreise keine (anerkannten) Dokumente, die als Nachweis ihres Alters dienen könnten, mit sich.

Das Alter einer Person bestimmt weitreichende Rechte und Pflichten sowohl für diese selbst als auch für staatliche Stellen. So werden Minderjährigen die Rechte der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und des § 42 SGB VIII gewährt, die bei unbegleitet eingereisten Minderjährigen unter anderem Inobhutnahme durch das Jugendamt, Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung, Zugang zu Leistungen der Jugendhilfe und den Zugang zu Schulbildung umfassen können.⁴ Ab einem Alter von 18 Jahren gelten Asylsuchende im Rahmen des Asylverfahrens als handlungsfähig. Damit haben sie die Möglichkeit und die Pflicht allein – ohne Jugendamt oder Vormund – einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu stellen.

Wenn Zweifel an der Minder- oder Volljährigkeit einer Person bestehen, ist in vielen Fällen ein Alterseinschätzungsverfahren notwendig. Daher erfolgt auf Grundlage von § 42 f SGB VIII und § 49 Abs. 3 und 6 AufenthG häufig eine sogenannte Altersfeststellung.

2. Zuständigkeit, Verfahren und Methoden

2.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Altersfeststellung von jungen Schutzsuchenden liegt in unterschiedlichen Verfahren im Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Behörden.⁵ Für den Fall, dass beim erstmaligen Aufgreifen einer schutzsuchenden Person durch die Bundespolizei Zweifel an deren Volljährigkeit bzw. Minderjährigkeit bestehen, leitet die Bundespolizei teilweise Maßnahmen zur Altersfeststellung in die Wege. Im Rahmen der Inobhutnahme liegt die Zuständigkeit beim jeweils örtlich zuständigen Jugendamt⁶, im Rahmen der Anordnung einer Vormundschaft beim Familiengericht und im aufenthaltsrechtlichen Verfahren beim BAMF bzw. wiederum bei der Landesbehörde und damit den Jugendämtern. Bei der Anwendung des Aufenthaltsgesetzes obliegt die Altersfeststellung den nach § 71 AufenthG zuständigen Behörden, insbesondere den nach § 71 Abs. 1 AufenthG zuständigen Ausländerbehörden.

Die Ergebnisse einzelner Verfahren entfalten jedoch keine Bindungswirkung für andere Behörden. Wenn die Behörden sich nicht auf ein einheitliches Ergebnis verständigen, kommt es vor, dass für eine Person konkurrierende bzw. abweichende Altersfeststellungen vorliegen.⁷

2.2. Verfahren und Methoden

In Ermangelung bundesweit gültiger Standards unterscheiden sich Verfahren und Methoden zur Altersfeststellung zwischen und innerhalb der Bundesländer.⁸ Mit § 42 f. SGB VIII besteht jedoch seit November 2015 eine bundeseinheitliche Verfahrensvorgabe für die Altersschätzung

³ Vgl. UNICEF (2013): Every child's birth right, <https://uni.cf/2FVdc27>, [letzter Zugriff: 08.05.2018.]

⁴ Darüber hinaus werden in der Regel – gemäß § 41 Abs. 1 SGB VIII – Leistungen der Jugendhilfe auch jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, die bis zum 27. Lebensjahr verlängert werden können.

⁵ Vgl. BT-Drucksache 18/5564 (15.07.2015), S.72-74

⁶ Wird eine junge schutzsuchende Person gemäß § 42b SGB VIII in ein anderes Bundesland in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamtes verteilt, kann das Verteilungsjugendamt das zunächst durch das örtliche Jugendamt festgelegte Alter revidieren und in Volljährigkeit umändern

⁷ Vgl. BT-Drucksache 18/5564 (15.07.2015), S.74-75

⁸ Vgl. BT-Drucksache 19/918 (26.02.2018), S.3

im Zuge der vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt. Art. 25 Abs. 5 der EU-Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) legt zudem Vorgaben für die ärztliche Untersuchung fest.

Der deutsche Gesetzgeber hat in seiner Regelung zur ärztlichen Untersuchung im Rahmen der Inobhutnahme die Vorgaben aus der Asylverfahrensrichtlinie übernommen. Bis auf die Ausführung, dass beispielsweise Genitaluntersuchungen methodisch unzulässig sind, wird keine methodische Norm zur ärztlichen Altersfeststellung vorgegeben.⁹ Die ärztliche Untersuchung kann Schätzungen des Knochen- und/oder des Zahnreifealters umfassen, die durch visuelle Begutachtung und/oder radiologische Untersuchungen vorgenommen werden. In der Diskussion um ärztliche Altersschätzung tauchen außerdem immer wieder neue Verfahren (Bsp. DNA-Test, Prisma-Handscanner) auf.

Bundespolizei

Liegen keine geeigneten anderen Dokumente vor, veranlasst die Bundespolizei zur Feststellung des Alters „Anfragen bei anderen in- und ausländischen Behörden oder Stellen [...]“. Verbleiben auch hiernach Zweifel, wird das Alter grundsätzlich vom Jugendamt festgestellt. Medizinische Untersuchungen von Ausländern zur Altersbestimmung werden durch die Bundespolizei nur im Ausnahmefall veranlasst.¹⁰ Grundsätzlich sieht die Bundesregierung die Zuständigkeit für die „forensische“ Alterseinschätzung nicht bei der Bundespolizei.¹¹

Jugendamt

In der Regel übernimmt das Jugendamt vor Ort im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme die Einschätzung, ob Minderjährigkeit wahrscheinlich anzunehmen ist oder Volljährigkeit offensichtlich vorliegt. § 42 f SGB VIII regelt dabei das Vorgehen: Im Zweifel sind zunächst die Ausweispapiere junger Menschen zu prüfen. Geht das Alter aus Ausweispapieren oder ähnlichen Dokumenten nicht eindeutig hervor, hat das Jugendamt die Minder- bzw. Volljährigkeit mittels qualifizierter Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen.

Zu einer qualifizierten Inaugenscheinnahme im Sinne der Vorschrift haben Jugendamtsmitarbeiter(innen) neben äußeren Merkmalen die im Gespräch gewonnenen Hinweise zum Entwicklungsstand des bzw. der jungen Schutzsuchenden zu bewerten und sonstige Informationen, Hinweise und Widersprüche zu Alters- oder sonstigen Angaben sind heranzuziehen.¹² Die Entscheidung, welche Fachkräfte des Jugendamtes die qualifizierte Alterseinschätzung vornehmen, liegt in der Organisationshoheit des jeweiligen Jugendamtes.

Sind nach Ermessen des Jugendamtes Zweifel im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme nicht ausräumbar oder beantragt der junge Mensch oder seine rechtliche Vertretung eine solche, ist eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung durch das Jugendamt zu veranlassen.

BAMF und Ausländerbehörde

Nach Auskunft der Bundesregierung, führt das BAMF selbst keine eigenen Alterseinschätzungsverfahren durch¹³; es regt aber in Sonderfällen erneute Begutachtung an.¹⁴

Wenn Ausländerbehörden Zweifel über das Lebensalter einer unbegleiteten Person haben,

⁹ Vgl. BT-Drucksache 18/6392 (14.10.2015), S. 21

¹⁰ Vgl. BT-Drucksache 18/5564 (15.07.2015), S.73

¹¹ Vgl. BT-Drucksache 18/9634 (15.09.2016), S.6

¹² Vgl. BT-Drucksache 18/6392 (14.10.2015), S.20

¹³ Vgl. BT-Drucksache 18/5564 (15.07.2015), S.72-73

¹⁴ Vgl. BAMF (2016): Dienstanweisung Asylverfahren. Altersbestimmung bei Minderjährigen (Stand 07/2015), S.2

können sie gemäß § 49 Abs. 3 i. V. m. § 5 AufenthG in eigener Zuständigkeit alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung des Lebensalters vornehmen. Dazu können sie laut § 49 Abs. 5 AufenthG bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, Fingerabdrücke abnehmen, Messungen sowie – wenn keine gesundheitlichen Nachteile für die Untersuchten zu befürchten sind – körperliche Eingriffe durch Ärzt(inn)en durchführen.

Familiengericht

Familiengerichte müssen von Amts wegen bei der Anordnung einer Vormundschaft die erforderlichen Ermittlungen zur Feststellung der Minderjährigkeit der betroffenen Person durchführen.¹⁵ Zur Ermittlung des Lebensalters kann das Familiengericht u.a. den persönlichen Eindruck, Passdokumente, rechtsmedizinische Gutachten und die Einschätzung des Jugendamtes heranziehen.¹⁶ Die Einschätzung des Jugendamtes einfach übernehmen, darf es jedoch nicht.¹⁷

3. Aktuelle Debatte

In den letzten Monaten wurde das Thema Altersfeststellung häufig im Kontext von Kriminalität unter jungen Schutzsuchenden und Flüchtlingen diskutiert.¹⁸ Vermehrt wurden Forderungen von Politiker(inne)n unterschiedlicher Parteien laut, obligatorische und flächendeckende „medizinische“ Untersuchungen zur Altersfeststellung einzuführen¹⁹ und die Beweislast umzukehren.²⁰ Die Forderungen nach Beweislastumkehr unterscheiden sich im Detail. Eine generelle Beweislastumkehr würde bedeuten, dass nicht mehr der Staat, sondern die jungen Schutzsuchenden selbst einen Nachweis für ihre Minderjährigkeit erbringen müssten. Wer nicht beweisen kann, dass er bzw. sie ein bestimmtes Alter unterschreitet, solle dann so behandelt werden, als habe er bzw. sie das fraglich höhere Alter.

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die laufende Legislaturperiode sieht vor, dass das Alter von jungen Schutzsuchenden zukünftig in „zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen“ (sog. AnKER-Einrichtungen) eingeschätzt werden soll, „in denen BAMF, BA, Jugendämter, Justiz und Ausländerbehörden Hand in Hand arbeiten.“²¹ Weiter heißt es: „Nach der Altersfeststellung werden unbegleitete Minderjährige durch Jugendbehörden in Obhut genommen [...]. Steht im Zweifel, ob es sich um Jugendliche oder um Erwachsene handelt, erfolgt die Altersfeststellung durch das zuständige Jugendamt unter Beteiligung des BAMF in den Ankereinrichtungen.“²²

¹⁵ Vgl. § 26 FamFG

¹⁶ Vgl. OLG Oldenburg Beschl. V. 08.08.2012 – 14 UF 65/12

¹⁷ Vgl. VG Münster Urteil vom 5.2.2004 – K 1325/01

¹⁸ Stern (2018): Muss eine medizinische Altersfeststellung für junge Flüchtlinge Pflicht werden?, <https://bit.ly/2wnzR7N> [letzter Zugriff: 08.05.2018]; Bundestag-Drucksache 19/471 (18.01.2018); Focus (2018): Was hinter dem Protest gegen medizinische Altersfeststellung bei Flüchtlingen steckt, <https://bit.ly/2lmYfLG> [letzter Zugriff: 08.05.2018]

¹⁹ Vgl. CDU/CSU (19.01.2018): Altersfeststellung unbegleiteter minderjähriger Ausländer muss bundesweit vereinheitlicht werden. Saarland als Vorbild, Pressemitteilung, <http://bit.ly/2EKlxJu> [letzter Zugriff: 23.07.2018]; Vgl. CDU/CSU Fraktion im Deutschen Bundestag: Unionsfraktion fordert Neuregelung zur Altersfeststellung junger Flüchtlinge, <http://bit.ly/2BITfgu> [letzter Zugriff: 23.07.2018]; Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (04.07.2018): Masterplan Migration. Maßnahmen zur Ordnung, Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung, S. 16

²⁰ Vgl. SWR (2018): Boris Palmer schlägt Beweisumkehr vor, <http://bit.ly/2ophCaT> [letzter Zugriff: 20.07.2018]; Vgl. CDU/CSU Fraktion im Deutschen Bundestag: Unionsfraktion fordert Neuregelung zur Altersfeststellung junger Flüchtlinge, <http://bit.ly/2BITfgu> [letzter Zugriff: 23.07.2018]; FAZ (2018): Alterstest bei Flüchtlingen. Nahles: Dürfen uns nicht belügen lassen, <http://bit.ly/2EI5HzX> [letzter Zugriff: 23.07.2018]; Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (2018): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 208. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, S. 5

²¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018, S.107, RdNr. 4991ff

²² Ebd., RdNr. 5007ff

II BEWERTUNG

Zur Altersfeststellung hat der Deutsche Caritasverband (DCV) bereits 2014 umfangreich Stellung bezogen.²³ Der DCV begrüßt, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher 2015 ein Verfahren beschlossen hat, welches das Verfahren zur Altersfeststellung im Rahmen der Jugendhilfe regelt, und dass damit viele Forderungen umgesetzt wurden.

Aktuellen Handlungsbedarf sehen wir in folgenden Bereichen:

1. Bewertung Zuständigkeit

Dass die gesetzliche Verankerung der Altersfeststellung mit der Einführung von § 42 f SGB VIII erfolgte, begrüßt der DCV ausdrücklich. Allerdings liegt die Zuständigkeit für die Festlegung des Alters in unterschiedlichen Verfahren im Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Behörden und die Entscheidung einer Behörde hat nach wie vor keine Bindungswirkung für Dritte. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte es künftig nicht mehr möglich sein, dass verschiedene Behörden unterschiedliche Alter einer Person führen.

2. Bewertung Verfahren und Methoden

Es besteht grundsätzlich ein berechtigtes Interesse des Staates zur Bestimmung altersabhängiger Rechte und Pflichten das Alter von schutzsuchenden Personen zu erfahren oder zu ermitteln. Anders als der Begriff der „Altersfeststellung“ nahelegen könnte, gibt es aber keine Methode, mit welcher das Alter junger Menschen zweifelsfrei bestimmt werden kann.²⁴ Sowohl die qualifizierte Inaugenscheinnahme als auch ärztliche Untersuchungen liefern lediglich Näherungswerte für das Alter einer Person. Die Bundesregierung stellte Ende Februar 2018 fest: „Das gegenwärtig zuverlässigste Vorgehen zur Altersfeststellung ist eine Kombination aus psychologischen, pädagogischen und medizinischen Methoden.“²⁵

2.1. Bewertung qualifizierte Inaugenscheinnahme

Die Verankerung der qualifizierten Inaugenscheinnahme als Bestandteil der behördlichen Altersfeststellung im Rahmen der Jugendhilfe begrüßt der DCV. Damit wurde der Forderung nach einem Verfahren, das von Mitarbeiter(inne)n des Jugendamtes durchgeführt wird und bei dem neben äußeren auch kognitive, soziale und psychologische Merkmale berücksichtigt werden, entsprochen. Ferner begrüßt der DCV, dass gemäß § 42 f SGB VIII die Prüfung der Identitätsdokumente sowie die qualifizierte Inaugenscheinnahme Vorrang vor ärztlichen Untersuchungen haben.

Nicht gesetzlich geregelt wurde bislang, durch welche Fachkräfte des Jugendamtes das Verfahren zur Altersfeststellung vorgenommen wird. Unsere Erfahrung zeigt, dass Schutzsuchende durch Begleitung einer Fachkraft des mit der Inobhutnahme betrauten freien Jugendhilfeträgers psychische Unterstützung erfahren und Sicherheit in einer – nach oftmals strapaziöser Flucht – für sie unsicheren Situation gewinnen. Darüber hinaus kann die Einbeziehung einer Fachkraft des unabhängigen Jugendhilfeträgers zur Optimierung des anschließenden Koordinationsprozesses zwischen diesem Träger und dem Jugendamt beitragen.

²³ Vgl. DCV (2014)

²⁴ Vgl. BT-Drucksache 19/918 (26.02.2018), S.3; Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2017): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, <http://bit.ly/2Eux5kR>, S. 37

²⁵ BT-Drucksache 19/918 (26.02.2018), S.3

2.2. Bewertung ärztlicher Verfahren der Altersschätzung

Keine der bekannten ärztlichen Untersuchungsmethoden ermöglicht eine wirklich zuverlässige Altersfeststellung.²⁶ Die Streubreite beträgt mehrere Jahre.²⁷ Wachstum und Skelettreife werden von mehreren Einflussgrößen bestimmt. So ist davon auszugehen, dass Determinanten wie Umwelt, Ernährung und chronische Krankheiten die Einschätzung des chronologischen Alters durch ärztliche Untersuchungen erschweren.²⁸

Der DCV begrüßt, dass § 42 f SGB VIII ärztliche Methoden der Altersschätzung nur als letztes Mittel zur Altersfeststellung gestattet und sie nur dann durchgeführt werden sollen, wenn andere Informationsquellen und Mittel zuvor ausgeschöpft wurden und weiterhin Zweifel am Alter einer Person bestehen. Auf den im Rahmen der Inobhutnahme geltenden Grundsatz, dass ärztliche Alterseinschätzung immer nur als weitere Entscheidungsgrundlage zur Altersfeststellung dienen können und in Verbindung mit weiteren Ergebnissen eines interdisziplinären Alterseinschätzungsverfahrens bewertet werden müssen, weist der DCV ausdrücklich hin.

Wie in den Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen der Landesjugendämter vorgesehen, sollte eine Kollision zwischen den Interessen des Jugendamtes als Vertretung des bzw. der Betroffenen gemäß § 42a „und den Interessen desselben Jugendamtes als Behörde, die die Entscheidung über die Altersfeststellung und Verteilung sowie die Durchführung von Maßnahmen und Gewährung von Leistungen zu treffen hat [...] durch entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen vermieden werden.“²⁹

Bewertung radiologischer Untersuchungen

Die Strahlenbelastung durch radiologische Untersuchungen stellt ein potentielles Gesundheitsrisiko dar.³⁰ Daher berührt die Durchführung von Röntgen- oder CT-Untersuchungen das im Grundgesetz in Artikel 2 Abs. 2 sowie der EU-Grundrechtecharta in Art. 3 Abs. 1 geschützte Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Aufgrund des Fehlens wissenschaftlicher Evidenz sowie ethischer und (menschen)rechtlicher Bedenken haben sich die Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer, die Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin ebenso wie die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie gegen radiologische Verfahren zur Altersfeststellung ausgesprochen.³¹

²⁶ Vgl. Sauer et al.: Age determination in asylum seekers. Physicians should not be implicated. Eur J Pediatr 18.09.2015; Bühring: Medizinische Altersschätzung. Im Zweifel für den jungen Flüchtling, Dtsch Arztebl 2016; 113(39): A-1698; Berliner Erklärung. Grundrechte und Hilfebedarf minderjähriger Flüchtlinge in den Mittelpunkt stellen (Abschluss-Fazit der Fachtagung „Best Practice for young Refugees“) 1.7.2015, <http://bit.ly/2sB5FnG> [letzter Zugriff: 13.07.2018]; ZEKO (2016); Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 4 UN_Wanderarbeitnehmerrechts-Ausschuss und Nr. 23 UN-Kinderrechtsausschuss (16. November 2017): CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/2; Council of Europe (2017): Age Assessment. Council of Europe member states' policies, procedures and practices respectful of children's rights in the context of migration; Bundesärztekammer (2018): Montgomery lehnt obligatorische Altersschätzung bei Flüchtlingen ab, <http://bit.ly/2HluWFZ> [letzter Zugriff: 23.07.2018]

²⁷ Vgl. Nowotny, Eisenberg, Mohnike (2014): Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge: Strittiges Alter, strittige Altersdiagnostik, <https://bit.ly/2E9ljYf> [letzter Zugriff: 23.07.2018]; Brittig-Reimer (2015): Altersbestimmung in Deutschland und im Europäischen Vergleich, <https://bit.ly/1gLYJJV> [letzter Zugriff: 23.07.2018]

²⁸ Vgl. Sauer, Nicholson, Neubauer (on behalf of the Advocacy and Ethics Group of the European Academy of Paediatrics): Age determination in asylum seekers: physicians should not be implicated. Eur J Pediatr 18.09.2015, DOI 10.1007/s00431-015-2628-z; Walker RF et al. Epigenetic age analysis of children who seem to evade aging. Aging (Albany NY). 2015;7(5):334-339.; Berg, Jung, Fegert (2015): Gemeinsame Stellungnahme der kinder- und jugendpsychiatrischen Fachgesellschaft und der Fachverbände DGKJP, BKJPP und BAG KJPP zu Methoden der Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, <https://bit.ly/2o3b822> [letzter Zugriff: 23.07.2018]

²⁹ BAG Landesjugendämter (2017): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, <https://bit.ly/2Eux5kR> [letzter Zugriff: 08.05.2018]

³⁰ Vgl. Entschließungsantrag zur 113. Sitzung des Deutschen Ärztetags. Ärztetags-Drucksache Nr. V-93.; Nowotny, Eisenberg, Mohnike(2014); Heinhold (2012): Alle Kinder haben Rechte. Arbeitshilfe für die Beratung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, S. 87

³¹ ZEKO (2016); Berliner Erklärung (2015): Grundrechte und Hilfebedarf minderjähriger Flüchtlinge in den Mittelpunkt stellen - Abschluss-Fazit der Fachtagung Best Practice for young Refugees, <http://bit.ly/2Gi2Wll>; Deutsche Gesellschaft für Kinder und Ju-

Insbesondere MRT-Untersuchungen können für die häufig traumatisierten Jugendlichen eine zusätzliche schwerwiegende Belastung darstellen oder gar zu Retraumatisierung führen.³² Der Deutsche Caritasverband lehnt aus diesen Gründen radiologische Untersuchungen – wie Röntgen- oder CT-Untersuchungen – als Methoden zur Altersfeststellung im Grundsatz ab.

Bewertung neuerer Verfahren der ärztlichen Altersschätzung

Die sich noch im Entwicklungs- bzw. Forschungsstadium befindlichen Ultraschall-Handscanner sowie die im Landkreis Hildesheim eingesetzten DNA-Tests ermöglichen ebenfalls nicht mehr als eine grobe Schätzung des tatsächlichen Alters.³³ Über die generelle Fragwürdigkeit der Anwendung ärztlicher Methoden hinaus wirft die DNA-Methode weitergehende Fragen auf: Sie bietet durch die Möglichkeit zur Ermittlung von Informationen wie Verwandtschaftsverhältnissen, ethnischer Herkunft und bestimmter Krankheitsdispositionen die Gefahr größerer Eingriffe in allgemeine Persönlichkeitsrechte. Fraglich ist daher, ob diese Methode mit dem Recht auf Achtung und Schutz der Privatsphäre und dem Datenschutzrecht³⁴ vereinbar ist.

3. Bewertung der aktuellen politischen Debatte

Die Altersfeststellung dient der Identifizierung von besonderer Schutzbedürftigkeit geflüchteter Minderjähriger und der Bestimmung von Rechten und Pflichten für diese selbst sowie für staatliche Stellen. Die Diskussion, die durch Straftaten junger Schutzsuchender ausgelöst wurde, erweckt gelegentlich den falschen Eindruck, als sei es mit verbesserten Alterseinschätzungsverfahren möglich, Delikte von jungen Schutzsuchenden in Deutschland zu verhindern.

Der Deutsche Caritasverband spricht sich gegen die obligatorische Durchführung von ärztlichen Untersuchungen zur Altersfeststellung aus, die im Kontext der Kriminalprävention erhoben wurde. Der DCV verweist auf die Einschätzung des Verbandes der Kinder- und Jugendärzte sowie der Bundesärztekammer³⁵ und schließt sich der Einschätzung an, dass ein obligatorisches Vorgehen teuer und organisatorisch kaum zu bewältigen ist.

Eine Umkehr der Beweislast ist u.E. mit der Rechtsauffassung des UN-Kinderrechtsausschusses, der EU-Asylverfahrensrichtlinie sowie der Auffassung des Familienausschusses des Deutschen Bundestages³⁶ nicht in Einklang zu bringen. Eine generelle Beweislast auf Seiten des jungen Schutzsuchenden würde keine ausreichende Rechtsschutzgewährleistung zulassen und zur Überforderung einer möglicherweise minderjährigen Person führen. Eine solche Praxis stünde auch im Widerspruch zum Kindeswohl, das gemäß UN-Kinderrechtskonvention als Leitprinzip für die Ermittlung von Maßnahmen für Kinder dienen

gendpsychiatrie (2015): Gemeinsame Stellungnahme zu Methoden der Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, <http://bit.ly/2o3b822> [letzter Zugriff: 23.07.2018]

³² de Bie, Boersma, Wattjes, et al.: Preparing children with a mock scanner training protocol results in high quality structural and functional MRI scans. *Eur J Pediatr* 2010; 169: 1079–85.

³³ Simpkin et al. (2017): The epigenetic clock and physical development during childhood and adolescence. Longitudinal analysis from a UK birth cohort. *Int J Epidemiol* 46(2): 549–558., <https://bit.ly/2rszSle> [letzter Zugriff: 08.05.2018]; Vgl. Niederschrift über die gemeinsame – öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales Gesundheit und Gleichstellung (4. Sitzung, zweiter Teil) und des Ausschusses für Inneres und Sport (7. Sitzung, zweiter Teil) am 8. Februar 2018, S.4-12

³⁴ Vgl. Artikel 16 UN-Kinderrechtskonvention; SEV Nr.108 Europarat Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten; Erwägungsgrund 52 und Artikel 48 EU-Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU)

³⁵ Neue Osnabrücker Zeitung (2018): Kinder- und Jugendärzte gegen Zwangstests für Flüchtlinge, <https://bit.ly/2K44GjS> [letzter Zugriff: 23.07.2018]; Süddeutsche Zeitung (2018): Bundesärztekammer lehnt systematische Alterstests für Asylbewerber ab, <http://bit.ly/2BKT1W3> [letzter Zugriff: 23.07.2018]

³⁶ Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 6 UN-Kinderrechtsausschuss Rn. 31 i; Art. 25 Abs. 5 EU-Asylverfahrensrichtlinie; BT-Drucksache 18/6392, S. 21

muss.³⁷

Der DCV begrüßt, dass der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die laufende Legislaturperiode die Erstverantwortung für das Altersfeststellungsverfahren auch in AnKER-Zentren bei den Jugendämtern belassen will. Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in AnKER-Zentren sehen wir allerdings generell kritisch. Aus unserer Erfahrung wissen wir, was auch in Studien belegt ist: Eine adäquate Unterbringung von Minderjährigen in Großunterkünften ist nicht möglich; sie ist nicht kindgerecht und bietet Kindern und Jugendlichen keinen bzw. nur unzureichenden Schutz.³⁸

III FORDERUNGEN

Die Altersbestimmung sollte in Übereinstimmung mit der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) erfolgen und während des gesamten Prozesses der Alterseinschätzung das Kindeswohl minderjähriger Schutzsuchender berücksichtigt und gewahrt werden. Eine Altersschätzung sollte kindgerecht, fair sowie geschlechts- und traumasensibel ablaufen und unter Achtung der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit stattfindet.

Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Caritasverband:

Anwendung und Weiterqualifikation der Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII

- Wenn eine junge schutzsuchende Person angibt minderjährig und unbegleitet zu sein, sollte diese solange eine Minderjährigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, nicht in einer zentralen Aufnahmeeinrichtung untergebracht, sondern direkt in (vorläufige) Obhut durch das Jugendamt genommen werden. Dieses Verfahren bietet Minderjährigen den höchstmöglichen Schutz.
- Wenn Zweifel am angegebenen Alter bestehen, sollten Verfahren zur Altersfeststellung prinzipiell gemäß den Vorgaben von § 42 f SGB VIII durch das Jugendamt vorgenommen werden. Dabei ist sichergestellt, dass die Ermittlung des Alters unter Anwendung ganzheitlicher Untersuchungsmethoden erfolgt und stets die Untersuchungsmethode mit der geringsten Belastung und Eingriffsintensität für den jungen Menschen priorisiert wird.
- Nach Möglichkeit sollte in das Alterseinschätzungsverfahren auch eine dem/der Betroffenen bereits bekannte begleitende Fachkraft des mit der Inobhutnahme betrauten Jugendhilfeträgers aktiv oder als beobachtende Begleitperson einbezogen werden.

Ärztliche Alterseinschätzung muss Verhältnismäßigkeit wahren

- Der Deutsche Caritasverband spricht sich gegen die obligatorische Durchführung von ärztlichen Untersuchungen zur Altersfeststellung aus.
- Wie bereits bei Alterseinschätzungsverfahren im Rahmen der Inobhutnahme sichergestellt ist, sollten ärztliche Methoden generell nur als letztes Mittel zur Altersfeststellung gestattet sein und nur dann durchgeführt werden, wenn andere Informationsquellen und Mittel der AI-

³⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zur Auslegung des Begriffs «Kindeswohl» (Art. 3 Abs. 1 KRK)

³⁸ Vgl. UNICEF (2017): Kindheit im Wartezustand; Institut für Innovation und Beratung an der Evangelischen Hochschule Berlin, Institut für den Situationsansatz in der Internationalen Akademie Berlin (2016/2017): Alltagserleben von jungen Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen; Save the Children (2018): Zukunft! Von Anfang an. Die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland

tersschätzung zuvor ausgeschöpft wurden und weiterhin Zweifel am Alter einer Person bestehen. Ebenso sollten, wenn ärztliche Alterseinschätzungen durchgeführt werden, diese in allen Verfahren nur als weitere Entscheidungsgrundlage zur Altersfeststellung dienen und immer in Verbindung mit weiteren Ergebnissen eines interdisziplinären Alterseinschätzungsverfahrens bewertet werden.

- Wenn ärztliche Untersuchungen zur Altersbestimmung durchgeführt werden, sind sie mit den medizinisch schonendsten sowie zuverlässigsten Methoden von qualifizierten Ärzt(inn)en durchzuführen. Radiologische Untersuchungen sowie invasive Eingriffe zur Altersfeststellung lehnt der DCV im Grundsatz ab. Nur in besonderen Ausnahmefällen sollten Röntgen-, CT- oder invasive ärztliche Untersuchungen bzw. Eingriffe auf Anordnung eines Familiengerichts oder auf Antrag der schutzsuchenden Person bzw. deren unabhängiger gesetzlichen Vertretungsperson durchgeführt werden. Die Entscheidung des Familiengerichts muss auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhen und darf ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn sich das Alter nur unter Berücksichtigung dieser weiteren Methode qualifiziert einschätzen lässt.
- In Anknüpfung an die UN-KRK sind mit der Würde des Menschen unvereinbare Methoden wie Genitaluntersuchungen weiter auszuschließen.

Behördliche Zuständigkeit und bindende Entscheidung des Jugendamts

- Wenn eine behördliche Alterseinschätzung durchgeführt wird, sollte sie vor dem Hintergrund des Primats der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Sinne des Kindeswohls stets durch das (erstaufnehmende) Jugendamt vorgenommen werden. Die Entscheidung des erstaufnehmenden Jugendamtes sollte Bindungswirkung für alle Behörden³⁹ – auch ein mögliches Verteilungsjugendamt – haben.
- Wenn zu einem späteren Zeitpunkt durch das Vorliegen neuer Erkenntnisse Zweifel am Ergebnis eines Alterseinschätzungsverfahrens aufkommen, sollte weiterhin eine Revision der Altersfeststellung durch das Jugendamt möglich sein.

In dubio pro minore

- Die Beweislast bezüglich des Alters muss auch weiterhin auf staatlicher Seite liegen. Im Zweifel ist zu Gunsten des bzw. der Betroffenen davon auszugehen, dass diese(r) noch minderjährig ist („in dubio pro minore“). Im Rahmen einer Kodifikation sollte dieser Grundsatz eindeutig im deutschen Recht festgeschrieben werden.
- Junge Schutzsuchende und Flüchtlinge müssen in Deutschland – auch bis zur Vollendung des 21. bzw. ggf. 27. Lebensjahres – durch Maßnahmen, die ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit gerecht werden, angemessene individuelle Unterstützung finden.

³⁹ Der Rechtsschutz muss trotz der Entscheidungshoheit des Jugendamts (im Bereich der Exekutive) durch eine gerichtliche Überprüfbarkeit (im Bereich der Judikative) weiterhin gewährleistet bleiben.

Freiburg, 24.09.2018
Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstand Sozial- und Fachpolitik
Eva M. Welskop-Deffaa

Kontakt:

Simone Haaf, Referentin für Flucht und Asyl, DCV (Freiburg),
Tel. 0761/200-680, Simone.Haaf@caritas.de

Feven Michael, Referentin Kinder mit Fluchthintergrund, DCV (Freiburg)
Tel. 0761/200-471, Feven.Michael@caritas.de